

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen	In der WiM Teil , Kap. 1 2.3.1 Beginn Messstellenbetrieb (S. 26) steht, dass die Berechnungsformel vom NB über den MV an den MSB gesendet wird. Zusätzlich hat der MSB laut dem UC "Reklamation der Berechnungsformel" die Möglichkeit, die Formel zu reklamieren. Zitat: "Mögliche Gründe sind: Dem MSB bzw. LF bzw. MV erscheint die Berechnungsformel unplausibel bzw. · dem MV fehlt die Berechnungsformel. Mögliche Gründe können sein: · Es liegt ein Datenschiefstand zwischen den Angaben der Berechnungsformel und der Lokationsbündelstruktur oder Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln vor. · Für eine Konfiguration liegt die relevante Berechnungsformel nicht für."	Da der MSB der MeLo die Formel nicht benötigt, erhält der MSB der MeLo diese auch nicht.	Der MSB kann nach unserer Einschätzung die Formel selbst nicht sinnvoll plausibilisieren/prüfen, da der NB die Verträge mit AN machen. Testen kann der MSB sie auch nicht.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Allgemeines		Wie bereits in der Konsultation der API-Webdienste angemerkt, halten wir das in Webdiensten umgesetzte Kommunikationsmuster des Nachrichtenversands mit asynchroner Rückmeldung für ungeeignet, um hochskalierend Prozesse mit dem MaBiS-Hub abzuwickeln. Im Detail erläutern wir unsere Vorbehalte und beschreiben Alternativen im beigefügten Dokument. In den Anmerkungen hier beschränken wir uns darauf, die technische Ausgestaltung der Kommunikation offen zu lassen, also eine Vorfestlegung in der Prozessbeschreibung zu vermeiden. Wo use Cases unter Nutzung moderner REST APIs wesentlich vereinfacht würden, weisen wir in unseren Anmerkung darauf hin und skizzieren diese vereinfachte Umsetzung.		decarbon1ze GmbH
Allgemeines	Allgemeines	Im gesamten Dokument: - "Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren." - "übermitteln", - "senden"	Ersetzen durch: - "Dieser Use-Case ist mittels marktrollenspezifischer REST-APIs zu realisieren." - "zur Verfügung stellen"	Ermöglicht die Kommunikation auf technischer Ebene auf REST-APIs mit granularen Ressourcen umzustellen	decarbon1ze GmbH
1.2.	Abkürzungen und Definitionen	--	Wir begrüßen, dass nur noch ein Verzeichnis für alle Dokumente gilt.	Dies gewährleistet eine Eindeutigkeit.	BDEW
1.2.	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	Wir begrüßen, dass nur noch ein Verzeichnis für alle Dokumente gilt.	Dies gewährleistet eine Eindeutigkeit.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.3.	Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen	ÜNB	ÜNB streichen	Der ÜNB verliert mit Einführung des MaBiS-Hubs seine bisherige Aufgabe des Aggregators und kann dadurch gestrichen werden	E.ON Netze
1.6.	Identifizierung einer Messlokation	Sender, Empfänger	Ersetzen generisch durch Marktpartner, oder – wo spezifisch passen – MSB.	Sender und Empfänger implizieren Aspekte der technischen Marktkommunikation. Mit einem Wechsel auf moderne Schnittstellen (REST-APIs) entspricht die Aufrufrichtung (Request-Response) nicht notwendigerweise mehr dem Informationsfluss von Sender zu Empfänger. In der Prozessbeschreibung sollte daher klargestellt werden, dass die Richtung des Informationsflusses nicht die technische Implementierung der Kommunikation festlegt. Siehe dazu auch die Diskussion in unserem Begleitdokument.	decarbon1ze GmbH
2.	Basis-Prozesse	--	Wir begrüßen die Anpassungen der Basisprozesse. Dies sind u.a. A) die SD-Schritte "Übermittlung der Stammdaten durchführbar"	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A): Eine Verzögerung der Übermittlung von Stammdaten an bestimmte Marktpartner (z.B. vom LF an den MSB), wie sie aktuell teilweise notwendig sind, sind nicht mehr notwendig: Bei einem Beginnprozess hat die Übermittlung von Stammdaten erst zu erfolgen, wenn alle Beteiligten über den neuen Player informiert sind! Dies gewährleistet eine reibungslose Verarbeitung der Stammdaten bei den Berechtigten und ggf. darauf aufbauenden Folgeprozessen. Ein Konflikt besteht insbesondere bei Stammdaten, bei denen der MV eingebunden ist. Kennen z.B. der MV und der MSB (Lieferbeginn) den LFN noch nicht oder kennen z.B. der MV und der LF (Beginn Messstellenbetrieb) den MSBN noch nicht, würde die Übermittlung von Stammdaten, an diese Berechtigten schief gehen (z.B. nach dem Lieferbeginn die Übermittlung des Kundenname von LF an MSB). Die Verschiebung der Übermittlung der Stammdaten in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ und ergänzend die SD-Schritte 3 und 4 ist zukünftig gewährleistet, dass jeder der betroffenen Marktpartner den LFN kennt, bevor entsprechende Stammdaten von diesem/zu diesem übermittelt werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>B) Aussagen vom Use-Case „Gerätewechsel“ wurden komplett in die Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Verpflichtung gMSB“ übernommen. Der Fokus liegt nun auf dem Gesamtvorgang und der MSBN macht für den Wechseltag die Übermittlung von Werten.</p> <p>C) Streichung der Wiederinebetriebnahme</p> <p>D) Entfernung der Referenzen zur Beendigung von Produkten</p> <p>E) das erneute Anstoßen eines gescheiterten Gerätewechsels innerhalb der Fristvorgaben und die Ausweitung des Realisierungskorridors.</p>	<p>Zu B): Der Fokus des Gesamtvorgangs liegt nun im Beginn Messstellenbetrieb/Verpflichtung gMSB, bei den Rückmeldungen zum Gesamtvorgang. Danach erfolgen dann die Stammdaten und dann die Aufbereitung und Übermittlung von Werten. Die Unwucht entfällt damit, dass heute im Use-Case Gerätewechsel ein Termin bereits im Gerätewechsel fixiert wird (s. gestrichener SD-Schritt 3 (+ 4)), bei der Geräteübernahme jedoch nicht (hier wird nur im ersten SD-Schritt ein Termin vorgeschlagen) und diese Unwucht dann auch nicht in den Hauptprozessen sauber aufgelöst wird. Auch die Unwucht, dass zu früh Stammdaten laut den bisherigen Use-Cases übermittelt werden müssten, wird somit aufgelöst.</p> <p>Durch die Übermittlung des Lastgangs im Gerätewechsel (neuer Prozessschritt) kann der MSBN korrekt den gesamten Tag abbilden. Die Reklamation von Werten geht im diesem Fall immer an den MSBN, der ggf. an den MSBA für Klärungen herantreten kann, eine untertätige Logik muss nicht mehr abgebildet werden. Dies entlastet den Markt und vereinfacht die Logik für den MV deutlich.</p> <p>Zu C): Es gibt Stilllegungen (bei diesen dürfen die ID nicht mehr verwendet werden) und es gibt Sperrungen. Wäre die Widerinbetriebnahme im Sinne „nach einer Stilllegung“ zu verstehen, handelt es sich einfach um eine erstmalige Inbetriebnahme einer Messlokation und dieser Sachverhalt ist weiterhin als Auslöser vorhanden. Dies begrüßen wir.. Den Gegenspieler gibt es beim Ende Messstellenbetrieb zudem nicht (dort gibt es zwar eine Außerinbetriebnahme, jedoch nur im Sinne der Stilllegung).</p> <p>Zu D): Die "Gefahr", dass ein MSBA weiterhin an einen MV/ESA Werte schickt ist unserer Ansicht nach nicht gegeben, da der MSBA ja nicht nur beendbare Produkte bei sich beendet, sondern auch die nicht beendbaren Produkte sowie das Vertragsverhältnis an sich. Die bisherigen Referenzen haben somit nur einen kleinen Auszug dargestellt und zudem eher "Rand-Produkte".</p> <p>Zu E): Diese Anpassungen kommen der Abwicklung mit dem Kunden entgegen, ohne die bisherige Prozessabwicklung zu blockieren/einzuschränken.</p>	

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			F) Mindestvorgaben des NB an den MV G) Berücksichtigung der erstmaligen Einrichtung, Stilllegung und pauschalen Messlokation H) die Einbindung des MV nur nach erfolgreicher Zuordnung des MSBN/gMSB durch den NB	Zu F): Gleiches Vorgehen wie in der GPKE Teil 3 für den MV. Der MV hat die Möglichkeit unverzüglich die Konfigurationen auf Ebene der MaLo/NeLo einzurichten. Zu G): Die Aspekte wurden bisher bereits in den Use-Cases teilweise berücksichtigt. Nun sind diese Aspekte ausführlich berücksichtigt. Zu H): Dies verhindert, dass der MV mit unnötigen Informationen überflutet wird, insbesondere im Fall des Scheiterns.	
2.2.	Use-Case: Kündigung Messstellenbetrieb	Darstellung Kündigungs-Use-Case ist im bisherigen Text-Design/-Aufbau.	Darstellung Kündigungs-Use-Case ist im Text-Design/-Aufbau, wie die GPKE-Kündigung.	Der Leser hat die Möglichkeit Gleichheiten (recht viele) und Unterschiede der beiden Use-Cases sofort/einfacher zu erkennen (visuelle Harmonisierung).	BDEW
2.2.	Use-Case: Kündigung Messstellenbetrieb	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Kündigungs-Use-Case ist im bisherigen Text-Design/-Aufbau.	Kündigungs-Use-Case ist im Text-Design/-Aufbau, wie die GPKE-Kündigung.	Der Leser hat die Möglichkeit Gleichheiten (recht viele) und Unterschiede der beiden Use-Cases sofort/einfacher zu erkennen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.2.1.	UC: Kündigung Messstellenbetrieb	Nachbedingung im Erfolgsfall: * Sofern die Übermittlung von Werten an den ESA durchgeführt wird, beendet der MSBA die Übermittlung von Werten an den ESA.	Diese Nachbedingung streichen.	redaktionell: Im Dokument "Erläuterungen der zentralen Prozessvorgaben im Rahmen der Konsultation" steht in "2.2 Kündigung Messstellenbetrieb": "Die Streichung der Aussagen zur Beendigung der Übermittlung von Werten an den ESA resultiert aus der vom BDEW geänderten ESA-Beendigungslogik. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen rund um den ESA zu WiM Teil 2 verwiesen." Dementsprechend wurde korrekterweise in diesem Use-Case (bisheriger SD-Schritt 4) sowie den Use-Cases "Beginn Messstellenbetrieb" und "Verpflichtung gMSB" die entsprechende Referenz "Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB" entfernt und zudem in den anderen Use-Cases die Nachbedingung im Erfolgsfall gestrichen. Wir gehen davon aus, dass die Streichung im Use-Case "Kündigung Messstellenbetrieb" versehentlich vergessen wurde. Die Aussage der Nachbedingung wäre zudem nicht mehr korrekt, da die Übermittlung von Werten je nach Sachverhalt vom MSB oder vom MV ausgehen würde.	BDEW

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.2.1.	UC: Kündigung Messstellenbetrieb	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Nachbedingung im Erfolgsfall: * Sofern die Übermittlung von Werten an den ESA durchgeführt wird, beendet der MSBA die Übermittlung von Werten an den ESA.	Diese Nachbedingung streichen.	redaktionell: Im Dokument "Erläuterungen der zentralen Prozessvorgaben im Rahmen der Konsultation" steht in "2.2 Kündigung Messstellenbetrieb": "Die Streichung der Aussagen zur Beendigung der Übermittlung von Werten an den ESA resultiert aus der vom BDEW geänderten ESA-Beendigungslogik. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen rund um den ESA zu WiM Teil 2 verwiesen." Dementsprechend wurde korrekterweise in diesem Use-Case (bisheriger SD-Schritt 4) sowie den Use-Cases "Beginn Messstellenbetrieb" und "Verpflichtung gMSB" die entsprechende Referenz "Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB" entfernt und zudem in den anderen Use-Cases die Nachbedingung im Erfolgsfall gestrichen. Wir gehen davon aus, dass die Streichung im Use-Case "Kündigung Messstellenbetrieb" versehentlich vergessen wurde. Die Aussage der Nachbedingung wäre zudem nicht mehr korrekt, da die Übermittlung von Werten je nach Sachverhalt vom MSB oder vom MV ausgehen würde.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.2.3.	Antwort MSBA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages	Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus.	Bei Bedarf führt der MV das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus.	Der MSB hat keine wirkliche Verwendung für die Berechnungsformel	Bielefelder Netz GmbH
2.2.3.	Antwort MSBA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages	Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus.	Bei Bedarf führt der MV das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus, eingeleitet über den UC "Übermittlung von Informationen" (GPKE, Teil 4)	Der MSB benötigt nicht standardmäßig alle Berechnungsformeln; nur in Ausnahmefällen, z. B. Clearing	E.ON Netze
2.3.	Use-Case: Beginn Messstellenbetrieb	Technische Anforderungen Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren. · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK.	Technische Anforderungen · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK.	Die singuläre Umstellung des UC Beginn Messstellenbetrieb auf API-Webdienste ist nicht nachvollziehbar und ist deshalb zu löschen.	BDEW

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.	Use-Case: Beginn Messstellenbetrieb	Kurzform: Der MSBN meldet für eine Messlokation den Beginn des Messstellenbetriebes beim NB an. In der Anmeldung teilt der MSBN mit: 1. Identität des AN 2. Versicherung des MSBN, a. dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung vorliegt oder b. dass die Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird (gilt nur für gMSB). 3. Information, ob es sich um a. die erstmalige Inbetriebnahme einer Messlokation oder b. einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messlokation handelt. 4. Gewünschter Zuordnungsbeginn	Weiterer Punkt, der in der Anmeldung mitzugeben ist: 5. Es handelt sich um den Einbau eines intelligenten Messsystems (möglich durch einen neuen Transaktionsgrund in der UTILMD Anmeldung)	Hier wird dem NB bereits im Zuge des Beginn Messstellenbetrieb die Fähigkeit gegeben, zu prüfen ob die Messlokation zu einer Marktlokation gehört, bei der mehrere Messlokationen vorhanden sind, die nicht alle mit iMS ausgestattet sind. In den derzeit bestehenden Geschäftsprozessen erfolgt dieser Vorgang erst nach Zuordnung des MSBN und in Folge dessen der Start des Bestellprozesses zur Änderung der Konfiguration NB an MSB.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
2.3.1.	UC: Beginn Messstellenbetrieb	Nachbedingung im Erfolgsfall: Der MV führt das SD "Übermittlung der Berechnungsformel [...]"	Gilt dies auch, wenn die der Messlokation zugeordnete Marktlokation noch nicht dem BA zur Aggregation übergeben wurde? Also für die Übergangszeit aller MaLos bis zum tatsächlichen Übergang auf den BA, sowie für alle MaLos mit Profibilanzierung; aber auch für die virtuellen Bilanzierungsgebiet der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung in der Elektromobilität, oder bei der Verwendung Spezieller Messgeräte gemäß Art. 7b der EU-Strombinnenmarktverordnung?	Nach unserem Verständnis müssen MSBs insbesondere für kME- und mME-MeLos vorübergehend weiterhin viele Berechnungen vornehmen und somit Berechnungsformeln implementieren – z.B. für Unterzähler (Schule-Hausmeister-Szenario).	decarbon1ze GmbH
2.3.1.	UC: Beginn Messstellenbetrieb	Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus.	Bei Bedarf führt der MV das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus, eingeleitet über den UC "Übermittlung von Informationen" (GPKE, Teil 4)	Der MSB kann nach unserer Einschätzung die Formel selbst nicht sinnvoll plausibilisieren/prüfen, da der NB die Verträge mit AN machen. Testen kann der MSB sie auch nicht. Maximal zur Ersatzwertbildung könnte der MSB die Formel gebrauchen.	E.ON Netze
2.3.1.	UC: Beginn Messstellenbetrieb	zu "Technische Anforderungen", erster Aufzählungspunkt: "• Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren."	Anpassung des Aufzählungspunktes: "• Dieser Use-Case ist mindestens für Prozessschritte bei denen der MV eingebunden ist, über API-Webdienste zu realisieren."	Die Kommunikation mit dem MV findet in den Use-Cases durchweg über API statt. Wir schlagen daher vor, in diesem Use-Cases nicht von diesem Vorgehen abzuweichen, um dem Markt einen einzigen Kommunikationsweg mit dem MV zu bieten und einheitlich vorzugehen. Jedoch sehen wir keinen Grund, die gesamte Prozesskette per se auf API umzustellen. Insbesondere, da der Use-Case "Ende Messstellenbetrieb" laut WiM weiterhin nicht auf API umgestellt werden muss. Wir schlagen des Weiteren vor, durch die Verwendung von "mindestens" die Gestaltungsmöglichkeiten von EDI@Energy offener zu halten (dies steht in Harmonie mit der Aussage der GPKE Teil 1, Kapitel 4, d)).	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.1.	UC: Beginn Messstellenbetrieb	Nachbedingung im Erfolgsfall "- Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem MSBN aus."	MSBN erhält keine Berechnungsformel vom MV	Für welchen Zweck kann/soll der MSB die Berechnungsformel nutzen? Der MSB kann/wird keine Berechnung auf MaLo-Ebene durchführen. Für die Ersatzwertbildung wird keine Berechnungsformel benötigt. Wenn ein Ersatzwert für einen Zählerstand gebildet wird, erfolgt dies auf Grundlage der üblichen Verfahren (gemäß Metering Code).	Stromnetz Berlin
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Schritt 19: ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Anpassung Hinweis/Bemerkung: Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Klarstellung	BDEW
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Schritt 19: ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen der Prozesseffizienz darf nur eine Marktrolle verantwortlich sein. Vorschlag: MV. Siehe WiM Teil 2, Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ gegenüber dem MSBN aus.	Widersprüchlichkeit muss aufgelöst werden.	Bielefelder Netz GmbH
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	ob es sich um eine Übernahme der einzelnen Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS durch den gMSB handelt,	ob es sich um eine Übernahme der einzelnen Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS handelt,	Warum wird hier der gMSB explizit genannt? ein wMSB kann auch ein iMS einbauen. Daher würden wir vorschlagen bei den ursprünglichen Wording zu bleiben und hier keine MSB explizit nennen.	Bielefelder Netz GmbH
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er: 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN. 2. Zulässiger Zuordnungsbeginn: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. 3. Vorliegen eines Vertrages nach §9 Abs.1 Nr. 3 MsbG mit dem MSBN.	Weiterer Prüfpunkt für den NB: 4. Gehört die Messlokation zu einer Marktlokation, der mehrere Messlokation zugeordnet sind, die nicht alle mit einem iMS ausgestattet sind? Dazu werden bereits in der vorläufigen Bestätigung des Beginn Messstellenbetrieb die erforderlichen Mindestvorgaben "Zählerstandsgangmessung/ 1/4h Werte" zur Konfiguration mitgegeben.	1. Wegfall der Übernahme der Konfiguration des Altgerätes (vor allem wichtig, wenn das Altgerät kein iMS ist) 2. Wegfall des Bestellprozesses NB -> MSB zur Änderung der Konfiguration eines iMS nach Zuordnung MSBN 3. ein iMS würde deutlich schneller seiner eigentlichen Funktion entsprechen und die gesetzlichen Vorgaben aus dem MsbG wären ebenfalls ab Einbau erfüllt.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
		<p>Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungsbeginn nichts entgegensteht. Der NB teilt dem MSBN u.a. zugleich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für welche Lokationen (Messlokation, Marktlokation, Netzlokation, Steuerbare Ressource) der MSBN im Lokationsbündel zukünftig verantwortlich ist; • die Identität des zuvor an der prozessual behandelten Messlokation zugeordneten MSB und die zu sämtlichen Lokationen im Lokationsbündel zugeordneten Marktpartner, sofern diese für den MSBN relevant sind; • die erforderlichen Mindestvorgaben des NB auf Ebene der Messlokation, bestehend aus den Mindestvorgaben <ul style="list-style-type: none"> o A) zur Messtechnik und o B) für die Übermittlung von Werten nach Typ 1 relevanten Konfigurationen, die der NB verantwortet, abhängig der jeweiligen, unter A) genannten Messtechnik; • ob an der Messlokation gegenwärtig ein Wandleratz eingebaut ist; • den derzeit geltenden Ableseturnus für die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung (Ableseterminierung) sowie den Abstand zwischen turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesungen (Intervall). Eine an einer betreffenden Marktlokation bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Neuordnung des MSB unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Unterbrechung für die entsprechende Messlokation mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigen kann. <p>Eine Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.</p>		<p>Der Standardfall ist eine 1:1 Beziehung zwischen Malo und Melo. Durch den Anstieg von PV-Anlagen in Privathaushalten wird auch die n:1 Beziehung zwischen 2 Marktlokationen und 1 Messlokation zu einem Standardfall.</p> <p>Ebenfalls muss ein iMS mit Zählerstandsgangmessung zum Standardfall werden. Konfiguration ist immer Zählerstandsgangmessung, es sei denn die Marktlokation weicht mit den ihr zugeordneten Messlokation vom definierten Standard ab. Im Prozess Beginn MSB und Ersteinbau iMS gibt zeitlich genug Spielraum für den NB zu prüfen, ob ein Standardfall vorhanden ist. Die sich aus dem erfolgreichen Gerätewechsel ergebenden neuen Stammdaten (messtechnische Einordnung, Prognosegrundlage, Aggregationsverantwortung) müssen durch den NB innerhalb eines Tages an den MSB und BA versendet werden.</p>	

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.2.	SD: Beginn Messstellen- betrieb		<p>Grobe Skizze des Prozesses unter Nutzung von REST-Ressourcen beim MV als "single source of truth":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der MV unterhält Ressourcen mit den Stammdaten der MeLo unter Verantwortung des MSBA – d.h., der aktuelle MSB ist dafür verantwortlich, dass die zentralen MeLo-Ressourcen beim MV immer aktuell sind (Anlegen – PUT, Aktualisieren – PATCH). Ebenso unterhält der MV Ressourcen über die Lokationsbündelstruktur unter Verantwortung des NB. Alle Berechtigten können diese Lokations-Ressourcen beim MV gemäß ihrer Berechtigungen jederzeit einsehen. Existiert die MeLo noch nicht, gibt es dazu natürlich auch keine Ressource beim MV. - Zu Beginn des Prozesses, nach Eingang der Wechsellanfrage vom MSBN, legt der NB einen weiteren Satz von Ressourcen beim MV an, unter der gleichen MeLo-ID. In diesem Satz von Ressourcen wird der gewünschte Zielzustand beschrieben. Als Teil des Zielzustands kann der MSBN die nötigen Vollmachten des AN/ANN mit hochladen. Außerdem legt der NB eine Ressource an, welche den aktuelle Stand des Wechselprozesses selbst beschreibt. - Alle am Prozess beteiligten bekommen lesenden Zugriff auf den ist-Zustand, den Zielzustand und den Prozesszustand. - Während der Prozess abläuft, können MSBA, MSBN und NB die jeweils von ihnen verantworteten Teile dieser Ressourcen ändern – sowohl in Bezug auf den Stand des Prozesses wie auch in Bezug auf den tatsächlichen Stand der MeLo. Dies gilt auch für Unterprozesse wie den Gerätewechsel, inkl. Einbau einer mME oder eines iMS. - Änderungen werden den Beteiligten über den Benachrichtigungsdienst angezeigt. Darüber hinaus können alle Beteiligten den vollständigen Stand der Ressourcen jederzeit einsehen. - Der Prozess ist abgeschlossen, wenn der aktuelle Stand dem Zielzustand entspricht (Erfolg), oder der NB den Zielzustand wieder dem aktuellen Zustand angepasst hat (Scheitern). 	<p>Der vorliegende Prozess ist wahrscheinlich der komplizierteste und derjenige, der in der Praxis am schlechtesten funktioniert. Mit der Einführung des MV soll eine "single source of truth" geschaffen werden. Im vorliegenden Prozessvorschlag kann der MV diese Rolle nicht ausfüllen, weil er erst spät eingebunden wird, und dann nur punktuell Nachrichten verschickt. Mit der Umstellung des Kommunikationsmusters auf REST-APIs könnte der MV der Funktion besser gerecht werden.</p> <p>Die Idee ist, beim MV einen "Digital Twin" der MeLo einzurichten, der immer möglichst direkt den Zustand, die Konfiguration und die Zuordnungen der MeLo, TR, SR, etc. widerspiegelt. Darüber hinaus eine Ressource der in der Zukunft von Berechtigten gewünschten Zielzustände (jeweils mit Datum), sowie eine Ressource für den Prozess an sich. In der Prozessressource sind neben dem aktuellen Stand des Wechselprozesses weitere Informationen für berechnete Beteiligte sichtbar, die nicht direkt am digital Twin der Lokation hängen, wie z.B. Vollmachten.</p> <p>Anstatt potenziell inkonsistenter Informationen bei den Prozessbeteiligten würde so eine echte "single source of truth" beim MV geschaffen, so dass Missverständnisse und Fehler vermieden werden können. Die nachgelagerte Übermittlung von Stammdaten entfällt, da alle Beteiligten jederzeit auf die einzig gültigen Stammdaten beim MV zugreifen können. Durch versionierte Aktualisierungen der Ressourcen ist darüber hinaus der Ablauf des kompletten Prozesses jederzeit nachvollziehbar.</p> <p>Die anderen Prozesse zur Änderung von Messlokationen können auf diesen Ressourcen aufbauen und in ähnlicher Weise abgebildet und abgewickelt werden. Daher verzichten wir im Folgenden auf eine individuelle Beschreibung.</p>	decarbon1ze GmbH
2.3.2.	SD: Beginn Messstellen- betrieb	SD Nr. 19 ... Hinweis/Bemerkung: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	SD Nr. 19 ... Hinweis/Bemerkung: Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Redaktionelle Anpassung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Schritt 19: ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Fehlerkorrektur	E.ON Netze
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Schritt 19: ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Anpassung Hinweis/Bemerkung: Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Klarstellung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	SD-Tabelle, SD-Schritt 2, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "3. Vorliegen eines Vertrages nach §9 Abs.1 Nr. 3 MsbG mit dem MSBN"	ggf. sollte noch auf den § 5 (1) MsbG geprüft werden.	An dieser Stelle sollte, sofern das neue MsbG verabschiedet wird, noch ggf. auf folgenden Sachverhalt geprüft werden: § 5 (1) "... Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. ..."	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Kurzform: Der MSBN meldet für eine Messlokation den Beginn des Messstellenbetriebes beim NB an. In der Anmeldung teilt der MSBN mit: 1. Identität des AN 2. Versicherung des MSBN, a. dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung vorliegt oder b. dass die Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird (gilt nur für gMSB). 3. Information, ob es sich um a. die erstmalige Inbetriebnahme einer Messlokation oder b. einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messlokation handelt. 4. Gewünschter Zuordnungsbeginn	Weiterer Punkt, der in der Anmeldung mitzugeben ist: 5. Es handelt sich um den Einbau eines intelligenten Messsystems (möglich durch einen neuen Transaktionsgrund in der UTILMD Anmeldung)	Hier wird dem NB bereits im Zuge des Beginn Messstellenbetrieb die Fähigkeit gegeben, zu prüfen ob die Messlokation zu einer Marktlokation gehört, bei der mehrere Messlokationen vorhanden sind, die nicht alle mit iMS ausgestattet sind. In den derzeit bestehenden Geschäftsprozessen erfolgt dieser Vorgang erst nach Zuordnung des MSBN und in Folge dessen der Start des Bestellprozesses zur Änderung der Konfiguration NB an MSB	LichtBlick SE

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.2.	SD: Beginn Messstellen- betrieb	<p>Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN. 2. Zulässiger Zuordnungsbeginn: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. 3. Vorliegen eines Vertrages nach §9 Abs.1 Nr. 3 MsbG mit dem MSBN. <p>Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungsbeginn nichts entgegensteht. Der NB teilt dem MSBN u.a. zugleich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für welche Lokationen (Messlokation, Marktlokation, Netzlokation, Steuerbare Ressource) der MSBN im Lokationsbündel zukünftig verantwortlich ist; • die Identität des zuvor an der prozessual behandelten Messlokation zugeordneten MSB und die zu sämtlichen Lokationen im Lokationsbündel zugeordneten Marktpartner, sofern diese für den MSBN relevant sind; • die erforderlichen Mindestvorgaben des NB auf Ebene der Messlokation, bestehend aus den Mindestvorgaben <ul style="list-style-type: none"> o A) zur Messtechnik und o B) für die Übermittlung von Werten nach Typ 1 relevanten Konfigurationen, die der NB verantwortet, abhängig der jeweiligen, unter A) genannten Messtechnik; <p>• ob an der Messlokation gegenwärtig ein Wandleratz eingebaut ist;</p> <p>• den derzeit geltenden Ableseturnus für die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung (Ableseterminierung) sowie den Abstand zwischen turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesungen (Intervall). Eine an einer betreffenden Marktlokation bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Neuordnung des MSB unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Unterbrechung für die entsprechende Messlokation mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigen kann.</p> <p>Eine Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.</p>	<p>Weiterer Prüfpunkt für den NB:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Gehört die Messlokation zu einer Marktlokation, der mehrere Messlokation zugeordnet sind, die nicht alle mit einem iMS ausgestattet sind? <p>Dazu werden bereits in der vorläufigen Bestätigung des Beginn Messstellenbetrieb die erforderlichen Mindestvorgaben zur Konfiguration mitgegeben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wegfall der Übernahme der Konfiguration des Altgerätes (vor allem wichtig, wenn das Altgerät kein iMS ist) 2. Wegfall des Bestellprozesses NB -> MSB zur Änderung der Konfiguration eines iMS nach Zuordnung MSBN 3. ein iMS würde deutlich schneller seiner eigentlichen Funktion entsprechen und die gesetzlichen Vorgaben aus dem MsbG wären ebenfalls ab Einbau erfüllt. <p>Der Standardfall ist eine 1:1 Beziehung zwischen Malo und Melo. Durch den Anstieg von PV-Anlagen in Privathaushalten wird auch die n:1 Beziehung zwischen 2 Marktlokationen und 1 Messlokation zu einem Standardfall.</p> <p>Ebenfalls muss ein iMS mit Zählerstandsgangmessung zum Standardfall werden. Konfiguration ist immer Zählerstandsgangmessung, es sei denn die Marktlokation weicht mit den ihr zugeordneten Messlokation vom definierten Standard ab. Im Prozess Beginn MSB und Ersteinbau iMS gibt zeitlich genug Spielraum für den NB zu prüfen, ob ein Standardfall vorhanden ist. Die sich aus dem erfolgreichen Gerätewechsel ergebenden neuen Stammdaten (messtechnische Einordnung, Prognosegrundlage, Aggregationsverantwortung) müssen durch den NB innerhalb eines Tages an den MSB und BA versendet werden.</p>	LichtBlick SE

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Vorbedingung: Im Fall einer Pauschalen Messlokation: Es handelt sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Pauschalen Messlokation.	Vorschlag: Vorbedingung löschen.	Wie soll der MSB erfahren, dass eine Pauschale Marktlokation existiert, die er dann als MSB anmelden muss? Besser wäre es, wenn der MSB über die Verpflichtungsanfrage gMSB bzw. Neuanlagenprozess vom NB informiert wird, dass er der MSB der pauschalen MeLo ist.	Stromnetz Berlin
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Sequenzschritt 7, Hinweis: ... bzw. bei einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Pauschalen Messlokation der Tag der Inbetriebnahme der Marktlokation der Pauschalen Messlokation zu 00:00 Uhr.	Vorschlag: den Teil zur Pauschalen Marktlokation löschen.	Wie soll der MSB erfahren, dass eine Pauschale Marktlokation existiert, die er dann als MSB anmelden muss? Besser wäre es, wenn der MSB über die Verpflichtungsanfrage gMSB bzw. Neuanlagenprozess vom NB informiert wird, dass er der MSB der pauschalen MeLo ist.	Stromnetz Berlin
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Sequenzschritt 16: Übermittlung z.B. der Jahresverbrauchsprognose oder Profildaten für die Ersatzwertbildung für den MV und MSB der Messlokation.	Aufnahme einer Definition für den Begriff Profildaten.	- Wir begrüßen, dass der MV die Profildaten erhält (wir nehmen an, dass mit Profildaten die SLP-Profile gemeint sind). Dadurch ist der MV in der Lage, Abgrenzungen mit der Gewichtung der SLP-Profile vorzunehmen. Der MV benötigt alle normierten Profile (SLP, TLP). - Der MSB der Messlokation benötigt aus unserer Sicht weder die Jahresverbrauchsprognose noch die Profildaten. Wenn ein Ersatzwert für einen Zählerstand gebildet wird, erfolgt dies auf Grundlage der üblichen Verfahren (gemäß Metering Code).	Stromnetz Berlin
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Sequenzschritt 19: Der NB übermittelt dem gMSB die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Sequenzschritt 19: Der MV übermittelt den Berechtigten die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Präzisierung, bzw. redaktionell	Stromnetz Berlin
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	Prozessschritt 19 - Hinweis/Bemerkung "Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel."	Prozessschritt 19 - Hinweis/Bemerkung "Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel."	- Redaktionelle Anpassung - NB durch MV ersetzt. - Bzw. falls der MV die Berechnungsformel vom NB vorher nicht erhält, braucht man in diesem UC noch den Prozessschritt: "Der NB übermittelt dem MV die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel" - Wie an den anderen Stellen auch empfehlen wir, dass der MSB die Berechnungsformel nicht bekommt, um diesen zu entlasten.	Stromnetz Berlin
2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	10. Zuordnung des MSBN zur Lokation	Es ist unklar, ob die oben beschriebene Änderung hier Verbesserung bringt.	Unternehmen erfahren oft erst aufgrund des Clearings fehlender Lastgangdaten oder Zählerstände vom MSBA, dass es einen MSB-Wechsel gab.	VKU e.V.

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.4.1.	UC: Ende Messstellenbetrieb	Nachbedingung im Erfolgsfall: Im Fall der Stilllegung der Messlokation und die Stilllegung der Messlokation hat nicht die Stilllegung der Marktlokation zur Folge: Der NB führt den Use-Case „Stammdaten“ (hier: SD „Stammdaten vom NB (verantwortlich) ausgehend“) (GPKE Teil 4) aus.	Unklare Formulierung oder zumindest Dopplung der Formulierung "Messlokation" Nachbedingung im Erfolgsfall: Im Fall der Stilllegung der Messlokation, wenn die Stilllegung der Messlokation nicht auch die Stilllegung der Marktlokation zur Folge hat (bspw. bei 2 Messlokationen an einer Marktlokation, wenn nur eine Melo stillgelegt wird): Der NB führt den Use-Case „Stammdaten“ (hier: SD „Stammdaten vom NB (verantwortlich) ausgehend“) (GPKE Teil 4) aus.	Unklare Formulierung oder zumindest Dopplung der Formulierung "Messlokation"	E.ON Netze
2.5.	Use-Case: Verpflichtung gMSB	Technische Anforderungen Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren. · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK.	Technische Anforderungen · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK.	Die singuläre Umstellung des UC Verpflichtung gMSB auf API-Webdienste ist nicht nachvollziehbar und ist deshalb zu löschen.	BDEW
2.5.1.	UC: Verpflichtung gMSB	Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem gMSB	Bei Bedarf führt der MV das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem gMSB	s. oben	Bielefelder Netz GmbH
2.5.1.	UC: Verpflichtung gMSB	Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem gMSB	Bei Bedarf führt der MV das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ (WiM Teil 2) gegenüber dem gMSB, eingeleitet über den UC "Übermittlung von Informationen" (GPKE, Teil 4)	Der gMSB benötigt nicht standardmäßig alle Berechnungsformeln; nur in Ausnahmefällen, z. B. Clearing	E.ON Netze
2.5.1.	UC: Verpflichtung gMSB	zu "Technische Anforderungen", erster Aufzählungspunkt: "• Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren."	Anpassung des Aufzählungspunktes: "• Dieser Use-Case ist mindestens für Prozessschritte bei denen der MV eingebunden ist, über API-Webdienste zu realisieren."	Die Kommunikation mit dem MV findet in den Use-Cases durchweg über API statt. Wir schlagen daher vor, in diesem Use-Cases nicht von diesem Vorgehen abzuweichen, um dem Markt einen einzigen Kommunikationsweg mit dem MV zu bieten und einheitlich vorzugehen. Jedoch sehen wir keinen Grund, die gesamte Prozesskette per se auf API umzustellen. Insbesondere, da der Use-Case "Ende Messstellenbetrieb" laut WiM weiterhin nicht auf API umgestellt werden muss. Wir schlagen des Weiteren vor, durch die Verwendung von "mindestens" die Gestaltungsmöglichkeiten von EDI@Energy offener zu halten (dies steht in Harmonie mit der Aussage der GPKE Teil 1, Kapitel 4, d)).	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.5.2.	SD: Verpflichtung gMSB	S. 57, gMSB, Punkt 17 (Aktion): ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Hinweis/Bemerkungen Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Klarstellung	BDEW
2.5.2.	SD: Verpflichtung gMSB	S. 57, gMSB, Punkt 17 (Aktion): ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen der Prozesseffizienz darf nur eine Marktrolle verantwortlich sein. Vorschlag: MV. Siehe WiM Teil 2, Der MV führt das SD „Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten“ gegenüber dem MSBN aus.	Widersprüchlichkeit muss aufgelöst werden.	Bielefelder Netz GmbH
2.5.2.	SD: Verpflichtung gMSB	SD Nr. 17 ... Hinweis/Bemerkung: Der NB übermittelt dem gMSB die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	SD Nr. 17 ... Hinweis/Bemerkung: Der MV übermittelt dem gMSB die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Redaktionelle Anpassung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.5.2.	SD: Verpflichtung gMSB	S. 57, gMSB, Punkt 17 (Aktion): ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Hinweis/Bemerkungen: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Widerspruch: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Fehlerkorrektur	E.ON Netze

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.5.2.	SD: Verpflichtung gMSB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): S. 57, gMSB, Punkt 17 (Aktion): ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktllokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Hinweis/Bemerkungen Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktllokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Klarstellung	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.	Ergänzende Prozesse		Damit der MV als echte "single source of truth" fungieren kann, muss er bei allen Prozessen zu Änderungen an der Lokation eingebunden sein – im oben skizzierten Sinne: Beim MV existieren für jede Lokation Ressourcen ("digital Twin"), welche den aktuellen und zukünftigen Zustand der Lokation abbilden. Werden Änderungen geplant und umgesetzt, müssen in den entsprechenden Prozessen diese Ressourcen beim MV durch den jeweils Verantwortlichen aktualisiert werden.		decarbon1ze GmbH
3.1.1.	UC: Gerätewechsel	Weitere Anforderungen	Änderungsvorschlag: Ergänzung: bei "Weiteren Anforderungen" bei Kapitel 3.1.1 >Im Rahmen der WiM teilt MSBA MSBN mit, ob eine Wiederverwendung angestrebt wird und ein Ausbau durch MSBA erfolgt oder MSBN das Gerät ausbaut und an MSBA übermittelt. > Wenn das ausgebaute SMGW im Nachgang beim MSBA wiederverwendet werden soll, sind spezielle Vorgaben des BSI (Nutzerdatenbereinigung, MSB- Lieferkette) zu beachten.	Bei einem Gerätewechsel müssen in Bezug auf iMS besondere, gerätespezifische Anforderungen berücksichtigt werden. Auf diese sollte in "Weitere Anforderungen" hingewiesen werden. Beispielsweise darf ein SMGW nach Ausbau in einer Messstelle nur nach bestimmten Vorgaben (Nutzerdatenbereinigung, Einhaltung der MSB- Lieferkette) an einer anderen Stelle durch den MSB (MSBA) wiederverwendet werden. Deshalb muss der MSBA im WiM Prozess explizit freigeben, ob der MSBN den Ausbau vornehmen darf oder ob der MSBA das SMGW selbst ausbaut.	VDE FNN
3.2.	Use-Case: Geräte- übernahme	Sequenzschritt 2 Der MSBA gibt ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.	Es fehlt ein UseCase um die Nutzung von Geräten (Miete oder Pacht) zu beenden oder die Preise anzupassen.	Pacht oder Miete kann leider nicht durch automatisierte Prozesse beendet bzw. angepasst werden. In allen anderen UC gibt es Anpassungs- und Beendigungsprozesse. Im UC Geräteübernahme gibt es dies leider nicht. Bei Nutzungen, die oft über Jahre (z. B. bei Wandler) laufen, können auch die Preise nicht angepasst werden, da es dafür keine Prozesse gibt. Wir bieten auf Nachfrage an, die Prozesse zu erstellen und nachträglich einzureichen.	Stromnetz Berlin

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.1.	UC: Geräte-übernahme	Weitere Anforderungen	Änderungsvorschlag: Ergänzung: bei "Weiteren Anforderungen" bei Kapitel 3.2.1 >Bei Übernahme des SMGW durch den MSBN ist der Hinweis „GWA-Wechselprozess“ von VDE FNN aus Oktober 2024 zu beachten	Mit dem VDE FNN Hinweis "Prozessbeschreibung eines GWA-Wechsels" aus Oktober 2024 (https://www.vde.com/resource/blob/2353376/25ab22e8685056249dd5d6fd981be15e/vde-fnn-hinweis--prozessbeschreibung-des-gwa-wechsels-data.pdf) wird aufgezeigt, wie ein GWA-Wechsel im Rahmen eines MSB-Wechsels mit Geräteübernahme nach WiM stattfinden sollte. Aus Sicht von VDE FNN sollte eine Geräteübernahme ggü. einem Gerätewechsel bei einem MSB-Wechsel bevorzugt angestrebt werden. Ein funktionierender GWA-Wechsel gewinnt daher mit dem Hochlauf des Smart-Meter-Rollouts an Bedeutung, da ansonsten eine hohe Anzahl an SMGW nicht weiterverwendet werden kann. Dies unterstützt den Gedanken der Nachhaltigkeit, der Ressourcenschonung sowie der Wirtschaftlichkeit. Auf Grundlage des FNN Hinweises fanden Abstimmung mit BDEW/edi@energy zur Anpassung der Datenformate statt, um die gewünschten Änderung zur Etablierung eines massenfähigen, automatisierten Prozesses in die Datenformats-Konsultation einzubringen. Anpassungen sind für die Februar-Konsultation (2026) geplant.	VDE FNN
3.3.	Lokations-änderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau und Erweiterung	roter Infokasten: "Die nachfolgenden Passagen wurden aus dem der BDEW Anwendungshilfe „Prozesse zur Änderung der Technik an Lokationen“ übernommen und ersetzen die bisherigen „Use-Cases zur Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS Einbau, Erweiterung und Parametrierung“. Besonders farblich gekennzeichnet sind lediglich die Änderungen, die an den bereits in der Anwendungshilfe veröffentlichten Use Cases vorgenommen wurden. Gleiches gilt für die sich anschließenden neuen Prozessbeschreibungen zum Preisblatt B des MSB."	Wir schlagen vor, die Use-Cases des Kapitels "Lokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau und Erweiterung" bereits zum 01.10.2026 festzulegen. Die Use-Cases sind bereits aufgrund der BDEW-Anwendungshilfe über EDI abgebildet und seit dem 01.10.2025 anwendbar.	Die vorgezogene Festlegung ermöglicht dem Markt einheitlich diesen Use-Case anwenden zu können, basierend auf einer Festlegung und nicht mehr nur basierend auf einer Anwendungshilfe und verhindert somit Diskussionen/Klärungen bzgl. der möglichen Anwendung einer Anwendungshilfe im Markt. Ein weiterer, unserer Ansicht nach großer Vorteil ist: Zum Zeitpunkt der Einführung des MaBiS-Hubs sind diese Use-Cases dann bereits im Markt umgesetzt und entlasten den Markt somit bei der Einführung des MaBiS-Hubs, sich auf die für den MaBiS-Hub relevanten Punkte zu konzentrieren.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.3.	Lokations-änderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau und Erweiterung			Wie begrüßen die Aufnahme der Prozesse aus der Anwendungshilfe. Wir begrüßen die Streichung des Use Case: Messlokationsänderung vom NB an MSB.	Stromnetz Berlin

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.3.1.1.	UC: Lokations- änderung vom NB an MSB	Weitere Anforderungen: Aufzählungspunkt bisher nicht vorhanden	neuer Aufzählungspunkt: "•Hat der MSB dem NB in Prozessschritt 2 ein Angebot übermittelt und der NB führt eine Bestellung nicht innerhalb der nächsten 18 Monate durch, kann der MSB das Angebot nach Ablauf der 18 Monate als obsolet ansehen und in diesem Fall bei einer durch den NB später eingehenden Bestellung, dieses Bestellung ablehnen. Der NB kann in einem solchen Fall erneut eine Anfrage (Prozessschritt 1) stellen."	Der Vorschlag verhindert "Prozessleichen" beim MSB. Der BDEW hat bei der Erstellung dieses Use-Cases bewusst auf eine Bindefrist des Angebots verzichtet, um eine maximale Flexibilität für den NB/LF zu erreichen. Nichtsdesto trotz sollte unserer Ansicht nach dem MSB die Möglichkeit erteilt werden, nach einer bestimmten Zeit Angebote als obsolet anzusehen, damit Angebote, auf die keine Bestellung folgt, nicht über Jahre als "Prozessleichen" ("Karteileichen") im System geführt werden müssen. Wir sehen dabei auf MSB-Seite keine Pflicht, dieses Angebot als obsolet anzusehen, jedoch als Möglichkeit dies zu tun. Die vorgeschlagene Zeit von 18 Monaten ermöglicht dem NB/LF auch bei verzögerten Sachverhalten, das Angebot noch nutzen zu können. (s. hierzu auch Stellungnahme zum UC "Lokationsänderung vom LF an MSB")	BDEW
3.3.1.1.	UC: Lokations- änderung vom NB an MSB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Weitere Anforderung: Aufzählungspunkt bisher nicht vorhanden	neuer Aufzählungspunkt: "•Hat der MSB dem NB in Prozessschritt 2 ein Angebot übermittelt und der NB führt eine Bestellung nicht innerhalb der nächsten 18 Monate durch, kann der MSB das Angebot nach Ablauf der 18 Monate als obsolet ansehen und in diesem Fall bei einer durch den NB später eingehenden Bestellung, dieses Bestellung ablehnen. Der NB kann in einem solchen Fall erneut eine Anfrage (Prozessschritt 1) stellen."	Der Vorschlag verhindert "Prozessleichen" beim MSB. Der BDEW hat bei der Erstellung dieses Use-Cases bewusst auf eine Bindefrist des Angebots verzichtet, um eine maximale Flexibilität für den NB/LF zu erreichen. Nichtsdesto trotz sollte unserer Ansicht nach dem MSB die Möglichkeit erteilt werden, nach einer bestimmten Zeit Angebote als obsolet anzusehen, damit Angebote, auf die keine Bestellung folgt, nicht über Jahre als "Prozessleichen" ("Karteileichen") im System geführt werden müssen. Wir sehen dabei auf MSB-Seite keine Pflicht, dieses Angebot als obsolet anzusehen, jedoch als Möglichkeit dies zu tun. Die vorgeschlagene Zeit von 18 Monaten ermöglicht dem NB/LF auch bei verzögerten Sachverhalten, das Angebot noch nutzen zu können. (s. hierzu auch Stellungnahme zum UC "Lokationsänderung vom LF an MSB")	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.3.2.1.	UC: Lokations- änderung vom LF an MSB	Weitere Anforderungen: Aufzählungspunkt bisher nicht vorhanden	neuer Aufzählungspunkt: "•Hat der MSB dem LF in Prozessschritt 2 ein Angebot übermittelt und der LF führt eine Bestellung nicht innerhalb der nächsten 18 Monate durch, kann der MSB das Angebot nach Ablauf der 18 Monate als obsolet ansehen und in diesem Fall bei einer durch den LF später eingehenden Bestellung, dieses Bestellung ablehnen. Der LF kann in einem solchen Fall erneut eine Anfrage (Prozessschritt 1) stellen."	Der Vorschlag verhindert "Prozessleichen" beim MSB. Der BDEW hat bei der Erstellung dieses Use-Cases bewusst auf eine Bindefrist des Angebots verzichtet, um eine maximale Flexibilität für den NB/LF zu erreichen. Nichtsdesto trotz sollte unserer Ansicht nach dem MSB die Möglichkeit erteilt werden, nach einer bestimmten Zeit Angebote als obsolet anzusehen, damit Angebote, auf die keine Bestellung folgt, nicht über Jahre als "Prozessleichen" ("Karteileichen") im System geführt werden müssen. Wir sehen dabei auf MSB-Seite keine Pflicht, dieses Angebot als obsolet anzusehen, jedoch als Möglichkeit dies zu tun. Die vorgeschlagene Zeit von 18 Monaten ermöglicht dem NB/LF auch bei verzögerten Sachverhalten, das Angebot noch nutzen zu können. (s. hierzu auch Stellungnahme zum UC "Lokationsänderung vom NB an MSB")	BDEW
3.3.2.1.	UC: Lokations- änderung vom LF an MSB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Weitere Anforderungen": Aufzählungspunkt bisher nicht vorhanden	neuer Aufzählungspunkt: "•Hat der MSB dem LF in Prozessschritt 2 ein Angebot übermittelt und der LF führt eine Bestellung nicht innerhalb der nächsten 18 Monate durch, kann der MSB das Angebot nach Ablauf der 18 Monate als obsolet ansehen und in diesem Fall bei einer durch den LF später eingehenden Bestellung, dieses Bestellung ablehnen. Der LF kann in einem solchen Fall erneut eine Anfrage (Prozessschritt 1) stellen."	Der Vorschlag verhindert "Prozessleichen" beim MSB. Der BDEW hat bei der Erstellung dieses Use-Cases bewusst auf eine Bindefrist des Angebots verzichtet, um eine maximale Flexibilität für den NB/LF zu erreichen. Nichtsdesto trotz sollte unserer Ansicht nach dem MSB die Möglichkeit erteilt werden, nach einer bestimmten Zeit Angebote als obsolet anzusehen, damit Angebote, auf die keine Bestellung folgt, nicht über Jahre als "Prozessleichen" ("Karteileichen") im System geführt werden müssen. Wir sehen dabei auf MSB-Seite keine Pflicht, dieses Angebot als obsolet anzusehen, jedoch als Möglichkeit dies zu tun. Die vorgeschlagene Zeit von 18 Monaten ermöglicht dem NB/LF auch bei verzögerten Sachverhalten, das Angebot noch nutzen zu können. (s. hierzu auch Stellungnahme zum UC "Lokationsänderung vom NB an MSB")	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.3.3.	Prozess- beschreibungen zum Preisblatt B des MSB		Anstatt Preisblätter zu übermitteln sollten diese als Ressource der jeweils marktrollenspezifischen REST-API des MSB bereitgestellt werden. NB und LF können dann jederzeit das gültige Preisblatt sowie auch Vorgängerversionen und zukünftige Versionen (sofern vorhanden) eigenständig beziehen (GET). Um über neue Preisblätter informiert zu werden, können sich die Interessenten beim Benachrichtigungsdienst des MSB registrieren. Noch einen Schritt weiter gedacht sollte für jeden Artikel eine eigene Ressource (mit eigener URL) eingerichtet werden. In der Abrechnung kann der MSB dann auf diese Artikel verlinken und so die Rechnungsprüfung vereinfachen.	Vereinfachung beim Umstieg auf REST-APIs	decarbon1ze GmbH
3.4.2.	SD: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation	SD, Notizzettel: "entspricht gMSB am Objekt Messlokation"	Anpassung des Textes: "entspricht gMSB"	redaktionell: Im UC wird die Rolle als "MSB (hier: MSB der Messlokation)" klargestellt. In den anderen SD wurde daher (so unser Verständnis) auf die bisherige Verwendung der Aussage "am Objekt xyz" verzichtet, da diese Angabe nicht mehr notwendig ist. Um eine einheitliche Darstellung der SD zu erhalten, sollte auch hier auf "am Objekt xyz" im Notizzettel verzichtet werden.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.5.1.	UC: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation	Der NB muss prüfen, ob die betroffene Marktlokation zur Aggregation an den ÜNB gemeldet werden muss, sofern die Aggregationsverantwortung nicht bereits beim ÜNB liegt.	ÜNB durch BA austauschen	Mit Einführung des MaBiS-Hub übernimmt der BA die Aggregation	E.ON Netze
3.5.2.	SD: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation	Prozessschritt 2 - Aktion "Information Bestandsschutz / Eigenausbau iMS"	"Eigenausbau iMS" sollte gelöscht werden	Aus unserer Sicht ist ein "Eigenausbau iMS" im initialen Prozess nicht sinnvoll.	Stromnetz Berlin
3.6.	Use-Case: Abrechnung des Messstellen- betriebes	--	Wir begrüßen, dass die Abrechnung des Messstellenbetriebs über den MSB der Messlokation stattfindet.	Dies entspricht auch unserer Ansicht nach den gesetzlichen Vorgaben und bietet zudem eine einfache und eindeutige Abwicklung, insbesondere im Vergleich zur heutigen Abwicklungslogik.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.6.2.1.	Begriffs- bestimmungen	Gruppenartikel-ID und Artikel-ID	Artikel-ID	Es gibt keine Gruppenartikel-ID Gruppenartikel-ID erscheinen auch nicht auf dem Preisblatt. Daher bitte auch bei den Preiskomponenten entfernen.	Stromnetz Berlin

WiM Teil 1 - Fokus Basis- Prozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.6.2.1.	Begriffsbestimmungen	Punkt 4 Preisblatt (1:n Gruppenartikel-ID) 1:n Artikel-ID 1:1 Preis	Punkt 4 Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis	Im Preisblatt werden keine Gruppenartikel-ID aufgeführt.	Stromnetz Berlin
3.6.2.3.2.	SD: Übermittlung Preisblatt MSB an LF	SD-Tabelle Spalte Frist und Hinweis/Bemerkung : Es wird das Wording "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" verwendet.	redaktionell: bitte "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" durch Artikel-ID ersetzen.	"Preisschlüsselstämme" gibt es nicht mehr.	BDEW
3.6.2.3.2.	SD: Übermittlung Preisblatt MSB an LF	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD-Tabelle Spalte Frist und Hinweis/Bemerkung : Es wird das Wording "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" verwendet.	redaktionell: bitte "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" durch Artikel-ID ersetzen.	"Preisschlüsselstämme" gibt es nicht mehr.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.6.2.3.2.	SD: Übermittlung Preisblatt MSB an LF	SD-Tabelle Spalte Frist und Hinweis/Bemerkung : Es wird das Wording "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" verwendet.	redaktionell: bitte "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" durch Artikel-ID ersetzen.	"Preisschlüsselstämme" gibt es nicht mehr.	Vattenfall Euope Sales GmbH
3.6.3.7.2.	SD: Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF	Rechnungstellung nach "altem" Design: 1. Rechnung 2. Antwort 3. Storno 4. Antwort	Rechnungstellung nach "neuem" Design vornehmen: 1. Rechnung 2. Antwort 3. Mitteilung, dass ursprüngliche Rechnung korrekt war 4. Antwort 5. Storno 6. Antwort	Gleichheit der Abrechnungsprozesse schaffen/Abrechnungsprozesse auf den gleichen/neuesten Stand bringen. Alle Abrechnungsprozesse verlaufen nach dem "neuen" Design, ausgenommen der Use-Cases "Abrechnung von Dienstleistungen" und "Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF". Auch die "Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB" ist bereits auf dem neuen "Design".	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.7.2.	SD: Abrechnung von Dienstleistungen	SD, Notizzettel: "entspricht MSBA am Objekt Messlokation" und "entspricht MSBN am Objekt Messlokation oder gMSB am Objekt Messlokation"	Anpassung des Textes: "entspricht MSBA" und "entspricht MSBN oder gMSB"	redaktionell: Im UC wird die Rolle als "MSB (hier: MSB der Messlokation)" klargestellt. In den anderen SD wurde daher (so unser Verständnis) auf die bisherige Verwendung der Aussage "am Objekt xyz" verzichtet, da diese Angabe nicht mehr notwendig ist. Um eine einheitliche Darstellung der SD zu erhalten, sollte auch hier auf "am Objekt xyz" im Notizzettel verzichtet werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.7.2.	SD: Abrechnung von Dienstleistungen	Rechnungstellung nach "altem" Design: 1. Rechnung 2. Antwort 3. Storno 4. Antwort	Rechnungstellung nach "neuem" Design vornehmen: 1. Rechnung 2. Antwort 3. Mitteilung, dass ursprüngliche Rechnung korrekt war 4. Antwort 5. Storno 6. Antwort	Gleichheit der Abrechnungsprozesse schaffen/Abrechnungsprozesse auf den gleichen/neuesten Stand bringen. Alle Abrechnungsprozesse verlaufen nach dem "neuen" Design, ausgenommen der Use-Cases "Abrechnung von Dienstleistungen" und "Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF". Auch die "Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB" ist bereits auf dem neuen "Design".	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH